

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Mitglieder der Wählerversammlung Leipzig.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Beiträge müssen rechtzeitig, spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto der Wählerversammlung Leipzig eingegangen sein.
2. Für das Beitrittsjahr wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Der anteilige Jahresbeitrag muss spätestens zwei Monate nach dem Beitritt auf dem Konto der Wählerversammlung Leipzig eingegangen sein.

§ 3 Beitragshöhe

Der Jahresbetrag der Mitglieder beträgt 36,00 (sechsenddreißig) EUR. Jugendliche (Vollendung des 18. Lebensjahres), Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Freiwillige Erhöhungen des Jahresbeitrages sind den Mitgliedern unbenommen.

Der Betrag für Mitglieder auf Zeit gemäß § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Satzung beträgt 18,00 EUR, ermäßigt 9,00 EUR.

§ 4 Keine Rückzahlung bei zuviel geleisteten Beiträgen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt am 21.04.2018 in Kraft.